

Nachfragen zum Wirtschaftsplan 2022 der gkAör VUW

1. Wie viel Last - und Leerkilometer werden im Stadtverkehr Eisenach erbracht?

Antwort:

Gesamtkilometer Stadtverkehr	741.953	100%
Eisenach: davon Lastkilometer	690.535	93,1%
davon Leerkilometer	51.418	6,9%

2. Wie viel Last- und Leerkilometer werden im Regionalverkehr erbracht?

Antwort:

Gesamtkilometer Regionalverkehr (ohne OHGs):	4.263.244	100%
davon Lastkilometer	3.961.286	92,9%
davon Leerkilometer	301.958	7,1%

3. Im Wirtschaftsplan 2021 ist unter „Sonstige Verkehrsleistungen“ der „Gelegenheitsverkehr“ wie folgt ausgewiesen:

Ist 2019: 596.801,24 €

Soll 2020: 310.900,00 €

Soll 2021: 313.118,00 €

Wie lautet der Ist-Wert 2020? Gibt es bereits einen Ist-Wert für 2021 – wenn ja, wie fällt dieser aus?

Antwort:

Der Ist-Wert für 2020 betrug 46.693,50 €. Der Jahresabschluss 2021 und damit die konkreten Werte ist noch nicht erstellt und liegt erst zur Mitte des Jahres vor.

4. Im Wirtschaftsplan 2022 fehlt die Position „Gelegenheitsverkehr“, die noch im WP 2021 ausgewiesen war. Unter welcher Verkehrsart ist der Gelegenheitsverkehr im Wirtschaftsplan 2022 zu finden und wie hoch ist der Sollwert angesetzt?

Antwort:

Der Gelegenheitsverkehr besteht bei der VUW im Wesentlichen aus freigestelltem Schülerverkehr und nicht aus – wie fälschlich oft vermutet – reiseähnlichem Verkehr und wurde daher nun auch entsprechend bezeichnet.

5. Im Wirtschaftsplan 2022 ist erstmals der „Freigestellte Schülerverkehr“ ausgewiesen? Unter welcher Verkehrsart war der „Freigestellte Schülerverkehr“ in den vorherigen Wirtschaftsplänen zu finden?

Antwort:

Der Freigestellte Schülerverkehr wurde bisher als Gelegenheitsverkehr ausgewiesen, was zur falschen Einschätzung geführt hatte, die VUW würde in maßgeblichem Umfang Verkehr im Reisebereich durchführen.

6. Welche Verkehrsleistungen erbringt die VUW unter den Positionen:
Individualbeförderung
Sonstige Erlöse ÖPNV
Sonstige Verkehrsleistungen?

Antwort:

Die Individualbeförderung umfasst den gleichen Verkehr wie in Eisenach: Beförderung von Behinderten zu den Ausbildungsstätten sowie von Einzelschülern, die aus bestimmten Gründen nicht im ÖPNV befördert werden (können).

Die sonstigen Erlöse ÖPNV umfassen alle weiteren mit dem ÖPNV verbundenen Geschäfte wie Anmietfahrten, Schienenersatzverkehr, Verkauf von Fahrplanbüchern usw.

Die sonstigen Verkehrsleistungen umfassen sämtliche verbliebene Nebengeschäfte wie in erster Linie die Vermietung von Fahrzeugen ohne Fahrer an Dritte.

7. Wurde der Wirtschaftsplan unter der Prämisse „bedarfsorientiert“ oder „angebotsorientiert“ aufgestellt?

Antwort:

Der Wirtschaftsplan wurde unter der Prämisse der Erfüllung der Qualitätsvorgaben des Nahverkehrsplans erstellt.

8. Wie über die Presse zu erfahren ist, wird ab 01.02.2022 die Tarifierhöhung auf 1,80 € auch in der Stadt greifen, obgleich der Stadtrat dazu keinen gesonderten Beschluss fasste. Diese Tarifierhöhung ist nunmehr Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2022, wie nach Erhalt desselben ersichtlich ist, nachgelesen werden kann. Wie kann diese Tarifierhöhung bereits in der Stadt Eisenach am 01.02.2022 zum Tragen kommen, obgleich es noch keinen Beschluss des Stadtrates zum Wirtschaftsplan gibt?

Antwort:

Die Tarifierhöhung wurde vom Verwaltungsrat der VUW am 04.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen und war bereits Bestandteil des auch vom Stadtrat genehmigten Wirtschaftsplans 2021. Insofern ist die Planung für 2022 nur fortgeschrieben worden.

Für 2022 liegt weiterhin der VUW ein Schreiben der Stadt Eisenach vor, das die Ausgleichszahlung iHv 159 TEUR für die bestellte Tarifausschlagungsmaßnahme in 2021 auf 1,60 € nicht mehr gewährt. Es erfolgte der Hinweis, dass diese Zahlung freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die Folgejahre erfolgte und die Auszahlung des städtischen Zuschusses grundsätzlich auf den Festlegungen der Unternehmenssatzung der VUW i.V.m. der jeweils gültigen Haushaltssatzung der VUW erfolgt. Insofern muss nun der Tarif auf die genehmigten 1,80 € erhöht werden.

Der Tarif muss den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Verkehrsunternehmen entsprechen (§39 PBefG) und dessen Kosten decken, was vom Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde auch so bereits zum 01.01.2022 gefordert wurde.

9. Gehen Sie davon aus, dass in 2022 keinen Nachtragshaushalt zum Wirtschaftsplan 2022 der VUW geben wird?

Antwort:

Wie in allen vergangenen Jahren wird derzeit davon ausgegangen, dass es auch 2022 keinen Nachtragshaushalt 2022 geben wird.